

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 120/11 B

L 10 KR 26/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 KR 96/07 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4.,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 9. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechts-
streit darüber, ob der Kläger in der Zeit von Januar 1997 bis September 2008 in seiner Tätigkeit
für die Beigeladene zu 4. der Sozialversicherungspflicht unterlag.
- 2 Der Kläger war Gesellschafter und Geschäftsführer der Beigeladenen zu 4. - einer GmbH - und
an deren Stammkapital mit 20 000 DM beteiligt. Die Beteiligung des weiteren Gesellschafters
am Stammkapital betrug 30 000 DM. Gesellschafterbeschlüsse konnten mit einfacher Mehrheit
der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Beigeladene zu 4. war Komplementärin der
W. GmbH & Co.KG. Kommanditisten dieser KG waren die Ehefrau des Klägers mit
einer Einlage von 20 000 DM sowie der Vater und später die Lebensgefährtin des Mehrheitsge-
sellschafters der Beigeladenen zu 4. mit einer Einlage von 30 000 DM.
- 3 Die beklagte Krankenkasse stellte fest, dass der Kläger in seiner Tätigkeit für die Beigeladene
zu 4. als Beschäftigter der Sozialversicherungspflicht unterliege. Widerspruch, Klage und Beru-
fung sind ohne Erfolg geblieben.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 9.6.2011.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist un-
zulässig, denn der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund
in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Be-
schwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig
zu verwerfen.
- 6



Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.

- 7 1. Der Kläger stützt seine Beschwerde zum einen auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels müssen die den Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Hieran fehlt es. Der Kläger legt in seiner Beschwerdebegründung die von ihm geltend gemachten Verfahrensmängel nicht hinreichend dar.
- 8 a) Der Kläger rügt die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 128 Abs 2 SGG, § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Hierzu führt er aus, das LSG habe sein Vertrauen in sein Obsiegen im Rechtsstreit erweckt. Hierdurch seien sowohl seine weiteren Verfahrenshandlungen bzw deren Unterlassen als auch das weitere Vorgehen im Berufungsverfahren bestimmt worden. Es sei für ihn nicht erkennbar gewesen, dass das Gericht wesentliche Tatsachen für nicht erwiesen halten und einer gegenteiligen, ihm ungünstigen Rechtsauffassung folgen würde. So habe das LSG entgegen einem zunächst als zutreffend bewerteten Urteil des BSG, nach dem es nicht entscheidend auf Mehrheitsverhältnisse oder Sperrminoritäten ankomme, allein auf seine (des Klägers) Stellung als Minderheitsgesellschafter abgestellt. Er (der Kläger) sei nicht auf Grund sonstiger naheliegender Erkenntnisquellen auf den Gedanken gekommen, dass es darauf ankommen werde, und habe seine Rechtsauffassung in der mündlichen Verhandlung nicht darlegen können. Mit diesen Ausführungen legt der Kläger den geltend gemachten Verfahrensverstoß nicht hinreichend dar. Er weist nämlich selbst bereits auf Seite 6 bis 8 seiner Beschwerdebegründung darauf hin, dass nach einem ersten Erörterungstermin am 16.3.2009 ein weiterer richterlicher Hinweis am 18.4.2011 erfolgt sei. In Letzterem sei ausgeführt worden, dass nach einer orientierenden Vorbesprechung im Senat es problematisch sein könne, an der bisherigen vorläufigen Einschätzung der Rechtslage vom 16.3.2009 im Hinblick auf weitere sich stellende Fragen festzuhalten. Der Kläger legt nicht dar, warum trotz dieses Hinweises und des Verlaufs der mündlichen Verhandlung am 9.6.2011, in der ua der Kläger sowie der Geschäftsführer der Beigeladenen zu 4. gehört wurden, er weiterhin nicht auch damit rechnen musste, dass das LSG der Stellung des Klägers als Minderheitsgesellschafter im Rahmen seiner Würdigung, ob der Kläger beschäftigt oder selbstständig tätig war, wesentliche Bedeutung beimessen könnte. Darüber hinaus führt der Kläger auch nicht aus, welcher konkrete



Vortrag bei einem weiteren richterlichen Hinweis von seiner Seite aus erfolgt wäre und aus welchen Gründen dieser Vortrag zu einer anderen, ihm günstigeren Entscheidung des LSG hätte führen können.

- 9 b) Des Weiteren macht der Kläger als Verfahrensverstoß - neben einer weiteren Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör - sinngemäß eine Verletzung seines Anspruchs auf ein faires Verfahren geltend, weil ihm im Laufe der mündlichen Verhandlung am 9.6.2011 durch das Gericht vollkommen überraschend ein Vergleich angeboten worden sei, ohne dass ihm hinreichend Zeit eingeräumt worden sei, über dessen Annahme unter Berücksichtigung der Frage, entweder die Beiträge des Zeitraums 2002 bis 2004 oder die seit 2005 entrichteten Beiträge erstattet zu bekommen, zu entscheiden. Für eine Rücksprache mit seinem Prozessbevollmächtigten seien ihm zwei Minuten Zeit eingeräumt worden. Innerhalb dieser zwei Minuten habe jedoch nicht ermittelt werden können, welche der potentiellen Erstattungssummen die höhere sei. Der Bitte, sich für die günstigere Variante entscheiden zu können und deshalb eine Frist zur Prüfung und Stellungnahme eingeräumt zu erhalten, habe das LSG nicht entsprochen. Auch mit diesem Vorbringen legt der Kläger einen Verfahrensmangel, auf dem das LSG-Urteil beruhen kann, nicht hinreichend dar. Vielmehr hätte er - unbeschadet der Frage, ob ein Kläger Anspruch auf einen richterlich vorgeschlagenen Vergleichsabschluss hat - zumindest ausführen müssen, dass auch die Beklagte überhaupt zum Abschluss eines entsprechenden Vergleichs bereit gewesen und es so bei ordnungsgemäßigem Vorgehen des LSG nicht zu einem ungünstigen Berufungsurteil gekommen wäre. Hieran fehlt es.
- 10 c) Soweit der Kläger darüber hinaus die Verletzung der Amtsermittlungs- und Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, zeigt er einen solchen Verfahrensmangel ebenfalls nicht hinreichend auf. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann die Zulassung der Revision nur gestützt werden, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Zwar weist der Kläger darauf hin, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 9.6.2011 habe er sich zum Beweis für die Behauptung, dass der Steuerberater im Jahre 2004 in die Bilanzen für 2002 und 2003 Rückforderungen der Gesellschaft gegen den Kläger und die Beklagte über jeweils der Hälfte der Gesamtsozialversicherungsbeiträge aus den Jahren 2002 und 2003 eingestellt habe, sowie dafür, dass dies auch mit der Bilanz 2004 im Jahre 2005 geschehen sei, auf das Zeugnis des Steuerberaters berufen. Dieser sei auch als Zeuge zum Beweis dafür benannt worden, dass in den Bilanzen keine Passiva für offene Gehaltsforderungen eingestellt und solche tatsächlich nicht vorhanden gewesen seien, sowie dazu, wie es zur Weiterentrichtung und Beitragsänderung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge 2002 bis 2005 gekommen sei. Der Kläger legt jedoch nicht dar, aus welchen Gründen sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, entsprechend Beweis zu erheben. Ein Beweisantrag darf nämlich ua abgelehnt werden, wenn es aus Sicht des Gerichts auf die ungeklärte Tatsache nicht ankommt (vgl BSG SozR 4-1500



§ 160 Nr 12 RdNr 10). Das LSG hat auf Seite 18/19 seines Urteils ausgeführt, es komme nicht darauf an, ob die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge auf einem irgendwie gearteten Irrtum der Buchhaltung beruht habe. Der Vernehmung des Steuerberaters als Zeugen zu der im Übrigen auf eine Ausforschung hinaus laufenden Frage, wie es zu der Beitragsabführung "2002 bis 2005" gekommen sei und wie sich die Beitragsänderungen erklärten, habe es aus diesem Grunde nicht bedurft. Der Kläger hätte unter Berücksichtigung dieser Ausführungen des LSG-Urteils darlegen müssen, aus welchen Gründen das LSG im Hinblick darauf, dass es die Gründe für die Abführung der Beiträge für unerheblich hielt, sich dennoch zur Beweisaufnahme hätte gedrängt sehen müssen. Das geschieht nicht.

- 11 2. Darüber hinaus beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 12 Der Kläger hält die Frage für klärungsbedürftig:
- "Ist eine Ausnahme von der Auslegungsregel des BGH über den Verlust einer Rechtsposition möglich, wenn die Nichtaufgabe der Rechtsposition eine Straftat wäre und zu erheblichen Schadenersatzpflichten führen würde? Mit anderen Worten: Muss bei Auslegung einer Willenserklärung trotzdem unterstellt werden, der Erklärende habe sich seiner Rechtsposition nicht entäußern wollen, obschon dies eine erhebliche Pflichtverletzung wäre? Darf ein Gericht eine Pflichtverletzung/strafbare Handlung dadurch gleichsam erzwingen bzw. herbeiführen?"

- 13 Es kann hier dahinstehen, ob der Kläger damit überhaupt eine bzw mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert, denn jedenfalls legt er deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dar. Zwar macht er geltend, die Auslegung von Willenserklärungen betreffe eine grundsätzliche Problematik, die in einer unbestimmbaren Vielzahl von Fällen relevant sei. Von dieser Frage hänge nicht nur der Ausgang dieses Rechtsstreits im Falle einer zugelassenen Revision wesentlich ab. Der Kläger hätte jedoch darüber hinaus darlegen müssen, ob und aus welchen Gründen sich die Fragen nicht schon unter Heranziehung der bereits vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lassen. Auch zeigt er nicht im Einzelnen auf, aus welchen Gründen diese Fragen



in einem sich nach Zulassung der Revision anschließenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnten. Allein der Hinweis, von dieser Frage bzw den Fragen hänge der Ausgang dieses Rechtsstreits im Falle einer zugelassenen Revision wesentlich ab, genügt insoweit nicht. Vielmehr hätte ausgeführt werden müssen, aus welchen Gründen bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG aufgrund der nötigen Gesamtabwägung der für und gegen eine Beschäftigung bzw selbstständige Tätigkeit sprechenden Umstände die Feststellung der fehlenden Sozialversicherungspflicht des Klägers als Beschäftigter hätte möglich sein können. Dies ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

- 14 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

